



MICHAELPUHL
RECHTSANWALT

Kluckstr. 36
10785 Berlin
Tel.: 030-30 32 99 93
puhl@rechtsanwalt-puhl.de

Fragenkatalog

zur Gründung einer GmbH oder zum Formwechsel eines gemeinnützigen Vereins in eine gGmbH

Vor dem Termin in meiner Kanzlei sollten Sie sich über die folgenden Punkte Gedanken machen. Den juristischen Hintergrund müssen Sie nicht beachten, es kommt zunächst nur auf die Fakten an. Falls Sie auf eine Frage keine Antwort wissen oder Sie die Frage nicht verstehen, dann lassen Sie sie aus, in unserem Gespräch werden wir darauf eingehen.

Umwandlung = Formwechsel von Verein in gGmbH

Zur besseren Lesbarkeit habe ich für Personenbezeichnungen ausschließlich die männlichen Formen verwendet. Ich schließe dabei in jedem Falle Menschen jeglichen Geschlechts mit ein.

I. Grundlagen

1. Wie lautet der Gesellschaftszweck?
2. Firma (Name) der Gesellschaft? Markenmeldung erfolgt oder gewünscht?
3. Sitz der Gesellschaft? Die Gesellschaft kann einen satzungsmäßigen und einen Verwaltungssitz haben, die unterschiedlich sein können, Verwaltungssitz kann auch im Ausland liegen; z. B. Satzungssitz in Berlin, Verwaltungssitz in Warschau.
4. Geschäftsjahr = Kalenderjahr oder versetzt?

II. Kapital

5. Wie hoch soll das Stammkapital sein? 1,00 Euro bis 24.999,00 Euro, dann GmbH in Form einer Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) oder mindestens 25.000,00 Euro bei einer „vollwertigen“ GmbH. Nach oben keine Grenze.

Umwandlung: Mindestens 25.000 Euro, da eine UG (haftungsbeschränkt) nicht möglich ist. Stammkapital muss mindestens das nach Abzug der Schulden verbleibende Vermögen des Vereins erreichen.

6. Wie viele Geschäftsanteile soll es geben? Welchen Nennbetrag sollen diese haben? Möglich sind z. B. 25.000 Geschäftsanteile zu je 1,00 Euro oder 5 Geschäftsanteile zu je 5.000,00 Euro. Der geringste Nennbetrag ist 1,00 Euro, nur ganze Euro sind möglich.

Umwandlung: Alle Gesellschafter müssen die gleiche Anzahl an Geschäftsanteilen haben (begründete Ausnahmen möglich).

7. Welches Kapital bringt welcher Gesellschafter ein? Wenn Sacheinlagen geleistet werden sollen, wie hoch ist der Wert? Wird ein bestehendes Unternehmen oder ein Grundstück eingebracht? Sacheinlagen sind bei einer UG (haftungsbeschränkt) nicht möglich.

Umwandlung: Das Vermögen des Vereins wird kraft Gesetzes als Sache in die Gesellschaft eingelegt. Die Gesellschafter bringen in der Regel kein weiteres Kapital ein. Es bedarf also hier keiner gesonderten Regelung.

8. Soll genehmigtes Kapital geschaffen werden? Dies ist möglich bis zur Hälfte des Stammkapitals (also z. B. genehmigtes Kapital 12.500,00 Euro bei einem Stammkapital von 25.000,00 Euro). Das genehmigte Kapital kann der Geschäftsführer nutzen, um eine Kapitalerhöhung ohne weiteren Beschluss der Gesellschafter durchzuführen, wenn er z. B. eine Person hat, die investieren möchte.

9. Soll es Beschränkungen für die Übertragung von Geschäftsanteilen geben? Wenn ja, welche? Wer soll der Übertragung der Geschäftsanteile zustimmen? Der Geschäftsführer oder die Gesellschafterversammlung? Wenn die Gesellschafterversammlung, dann mit welchem Mehrheitsverhältnis?

10. Soll es eine Pflicht für die Gesellschafter geben, bevor sie einen Geschäftsanteil verkaufen wollen, diesen den übrigen Gesellschaftern anzubieten? Soll es ein Vorkaufsrecht der Gesellschafter geben? Wenn es ein Vorkaufsrecht gibt, sollen dann die gesetzlichen Regelungen dafür verwendet oder eigene geschaffen werden.

11. Gibt es Leistungen der Gründungsgesellschafter für die Gesellschaft im Rahmen der Gründung? Welche?

Umwandlung: Hier gibt es solche Leistungen nicht. Die Kosten der Umwandlung trägt der Verein.

III. Geschäftsführung und Haftung

12. Wer soll die Geschäfte führen und die Gesellschaft vertreten, ein Gesellschafter oder ein Externer? Führen mehrere Personen die Geschäfte, sollen sie dann einzeln berechtigt sein, die Gesellschaft zu vertreten, oder nur gemeinsam? Wenn es nur einen Geschäftsführer gibt, dann sollte über eine Vertretungsregelung im Falle seiner Verhinderung (Krankheit, Tod) nachgedacht werden.

13. Soll es einen Prokuristen geben?

14. Welche zustimmungsbedürftigen Geschäfte (Geschäfte, die der Geschäftsführer nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf) sollen festgelegt werden? Ab welchem Betrag bei Verträgen soll der Geschäftsführer sich eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung einholen?

15. Soll(en) der/die Geschäftsführer ein Gehalt erhalten? Wenn ja, wie hoch?

IV. Verhältnis der Gesellschafter untereinander

16. Sollen Beschlüsse einstimmig gefasst werden oder mit einfacher Mehrheit bzw. bei Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von drei Vierteln?

17. Wenn Mehrheitsbeschlüsse möglich sind, sollen sich diese nach Köpfen oder nach Geschäftsanteilen richten?

18. Soll es ein Wettbewerbsverbot für alle Gesellschafter geben? Wenn ja, soll ein Gesellschafter bereits in der Satzung vom Wettbewerbsverbot befreit werden?

V. Gewinnverteilung

19. Wie soll der Gewinn verteilt werden, nach Köpfen oder entsprechend der Anteile am Kapital oder nach einem anderen Schlüssel? Soll dies auch für eine Liquidation (Auflösung) gelten oder sollen hier andere Beträge angesetzt werden?

Umwandlung: Da bei gemeinnützigen Organisationen eine Gewinnverteilung an die Gesellschafter nicht möglich ist, entfällt dies hier.

20. Sollen in der Satzung bereits Regelungen für die Gewinnverwendung getroffen werden oder soll dies dem Beschluss der Gesellschafterversammlung überlassen werden?

VI. Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Nachfolge

21. Dauer der Gesellschaft? Unbefristet oder befristet?
22. Fristen einer ordentlichen Kündigung der Gesellschaft? U. U. zu welchem Termin soll erstmals gekündigt werden können?
23. Gründe für außerordentliche Kündigung?
24. Sollen die Erben eines verstorbenen Gesellschafters selbst Gesellschafter werden oder sollen sie abgefunden werden und die Anteile unter den anderen Gesellschaftern verteilt werden?
Umwandlung: Eine Abfindung ist bei gemeinnützigen Organisationen nicht möglich.
25. Wenn Abfindung, dann nach welchen Regeln?
26. Wenn mehrere Erben Gesellschafter werden, sollen diese dann einen Vertreter bestimmen müssen?

VII. Auflösung, Liquidation

27. Sollen andere Auflösungsgründe als in § 60 GmbHG genannte hinzugefügt werden?

§ 60 Abs. 1 GmbHG lautet:

„Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Zeit;
2. durch Beschluß der Gesellschafter; derselbe bedarf, sofern im Gesellschaftsvertrag nicht ein anderes bestimmt ist, einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen;
3. durch gerichtliches Urteil oder durch Entscheidung des Verwaltungsgerichts oder der Verwaltungsbehörde in den Fällen der §§ 61 und 62;
4. durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens; wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand der Gesellschaft vorsieht, aufgehoben, so können die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen;
5. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist;
6. mit der Rechtskraft einer Verfügung des Registergerichts, durch welche nach § 399 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Mangel des Gesellschaftsvertrags festgestellt worden ist;
7. durch die Löschung der Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit nach § 394 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“

28. Wer soll Liquidator sein? Der/Die Geschäftsführer oder andere?

VIII. Aufsichtsrat/Beirat

29. Soll ein Aufsichtsrat oder ein Beirat gebildet werden? Wenn ja, wie soll er zusammengesetzt werden und welche Aufgaben und Befugnisse soll er haben?
Umwandlung: Kita-gGmbH hat kraft Gesetzes (KitaFöG Berlin) einen Beirat bzw. eine Vertretung der Eltern, die beratend tätig ist. Eine gesonderte Regelung in Satzung ist also nicht notwendig.